

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 07.11.2023

Aktenzeichen: 787.20

TOP: 114

| <b>Beschlussvorlage Nr. 67/2023</b>  |  |  |
|--|--|--|
| <b>Betreff:</b> Neuverpachtung der Gemeindejagd ab 01.04.2024 - Beschluss zur Ausschreibung                    |  |  |
| <b>Produkt:</b><br><br><b>Betrag:</b>  | <b>Haushaltsjahr:</b>  | <b>Mittel vorhanden?</b><br><input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein |
| <b>Deckungsvorschlag:</b><br><input type="checkbox"/> überplanmäßig<br><input type="checkbox"/> außerplanmäßig | <b>Fachbereich:</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister<br><input type="checkbox"/> Hauptamt<br><input type="checkbox"/> Kämmerei | <b>bisher behandelt:</b><br>GR Ö 21.07.2023  |

**Sachverhalt:**

**I. Allgemeines**

Die aktuellen Jagdpachtverträge der Gemeinde Cleebonn laufen noch bis zum 31.03.2024. Bis dahin müssen neue Jagdpachtverträge abgeschlossen werden.

Wichtige Schritte in dem Verfahren zur Neuverpachtung ab 01.04.2024 waren u.a. der Beschluss des Gemeinderates vom 21.07.2023, wonach eine Versammlung der Jagdgenossenschaft durchzuführen ist. Diese Versammlung, welche zunächst am 19.09.2023 durchgeführt wurde, musste wegen eines Zählfehlers am 26.10.2023 wiederholt werden. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft hat neben der Übertragung der Erledigung der Jagdverpachtung auf den Gemeinderat auch eine neue Satzung für die Jagdgenossenschaft beschlossen. Zudem wurden der gemeinschaftliche Jagdbezirk sowie die beiden Jagdbögen festgelegt.

**II. Ausschreibungstext und –modalitäten**

Der nächste Schritt ist nun der Beschluss durch den Gemeinderat, die Jagd auszuschreiben, um Bewerbungen von Interessenten zu erhalten. Aus diesen wählt der Gemeinderat dann den bzw. die neuen Pächter in einem weiteren Schritt aus.

Die von der Jagdgenossenschaft verabschiedete Satzung sieht in § 11 folgende Zuständigkeiten des Gemeinderates vor:

**§ 11**

**Aufgaben des Gemeinderats**

**1.**

Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

**2.**

Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

**3.**

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

**a)**

Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,

**b)**

Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,

**c)**

Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,

**d)**

Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

**e)**

Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,

**f)**

Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

**g)**

Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,

**h)**

Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,

**i)**

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.

Unter 3.f) ist die Zuständigkeit der Verpachtung durch den Gemeinderat festgelegt. Die Abgrenzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und die Aufteilung in Jagdbögen wurde zuständigkeitshalber durch die Jagdgenossenschaft vorgenommen. In § 13 der Satzung wird das Verfahren bei der Jagdverpachtung festgelegt. Danach wird die Verpachtung durch freihändige Vergabe bzw. durch Verlängerung laufender Verträge vorgenommen. Im Falle der aktuellen Jagdpachtverträge ist eine Neuausschreibung erforderlich, da einer der beiden Jagdpächter erklärt hat, nach Ablauf der aktuellen Verpachtung die Jagdpacht nicht mehr zu übernehmen. Beim zweiten Jagdbogen gibt es größere Änderungen des Zuschnitts und der Größe, so dass hier ebenfalls eine Neuausschreibung erfolgen muss.

Die Ausschreibung der Jagdpachten erfolgt gemäß Satzung ortsüblich über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Cleebonn sowie der Stadt Güglingen. Die Ausschreibung soll am 24.11.2023 erfolgen. Die Bieterfrist beginnt am 27.11.2023 und endet am 15.12.2023.

Interessenten/Interessentinnen sollen sich in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2024 vorstellen, in dieser Sitzung soll dann auch die Vergabeentscheidung getroffen werden. Die Ausarbeitung und Unterzeichnung der Verträge soll bis spätestens 31.01.2024 abgeschlossen sein, so dass die Verträge anschließend der Unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden können. Zum 01.04.2024 treten die neuen Verträge dann in Kraft.

Der Textvorschlag für die Ausschreibung ist dieser Beschlussvorlage beigefügt.

### III. Höhe der Jagdpacht

Bezüglich der Höhe der Jagdpacht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Derzeit gelten in Cleebonn folgende Pachtpreise:

|              |   |
|--------------|---|
| Jagdbogen 1: | 2.700,00 € pauschal für circa 417 ha Fläche |
| Jagdbogen 2: | 6.781,00 € pauschal für circa 544 ha Fläche |

Die Werte sind (teilweise seit Jahrzehnten) historisch gewachsen und wurden lediglich an Flächenänderungen angepasst. Eine sonst übliche Unterscheidung in Werte für Feld und Wald besteht bislang nicht, sollte aber künftig bei der Neuvergabe eingeführt werden.

Es ist Konsens in Jägerkreisen, dass diese Pachtpreise unter den aktuell gegebenen Umständen (mehr Unfallwild durch höheres Verkehrsaufkommen, intensivere Waldnutzung durch Läufer, Radfahrer, Geo-Cacher, u.s.w.) nicht mehr den Wert der Jagd wiedergeben und daher als zu hoch angesehen werden. Seitens der Verwaltung kann diese Meinung nachvollzogen werden. Eine Abfrage bei Kommunen in der Raumschaft, die in jüngerer Vergangenheit Jagden neu verpachtet haben, bestätigt dies. Dort werden deutlich geringere Pachten erhoben.

Aufgrund der Heterogenität der Jagdreviere und wegen bestehender örtlicher Sondersituationen lassen sich die Pachtbeträge von anderen Kommunen jedoch nicht auf die örtlichen Verhältnisse 1:1 übertragen. Dennoch ist eine Reduzierung der erwarteten Preise angezeigt.

Der Gemeinderat könnte beispielsweise folgende Mindestpreise festlegen, die grob als Durchschnitt aus den der Verwaltung vorliegenden Werten von anderen Kommunen errechnet wurden:

- 17 € / ha Wald
- 5 € / ha Feld
- 1€ / ha für sonstige Flächen außer Gewässer

Somit ergäben sich folgende Pachtpreise:

|              |                |   |
|--------------|----------------|---|
| Jagdbogen 1: | 695,47 €       | für 40,91 ha Wald                                 |
|              | 1.781,00 €     | für 356,20 ha Feld                                |
|              | <u>39,72 €</u> | für 38,12 ha sonstige Flächen und 1,6 ha Gewässer |
| gesamt:      | 2.516,19 €     |   |

|              |                |  |
|--------------|----------------|--|
| Jagdbogen 2: | 1.882,75 €     | für 110,75 ha Wald                                 |
|              | 1.823,90 €     | für 364,78 ha Feld                                 |
|              | <u>76,18 €</u> | für 71,80 ha sonstige Flächen und 4,38 ha Gewässer |
| Gesamt:      | 3.782,83 €     |  |

Im Vergleich zu den bisherigen Preisen würde der Preis für den Jagdbogen 1 etwas sinken, für den Jagdbogen 2 sehr deutlich. Die geringere Reduzierung im Jagdbogen ist darauf zurück zu führen, dass die zu verpachtende bejagbare Fläche um circa 20 ha steigt. Beim Jagdbogen 2 steigt die Fläche auch um 7 ha. Der bisherige dort festgelegte Preis war allerdings aus einem Höchstgebot hervorgegangen und war daher ein Sonderfall. Die jährlichen Pachteinahmen der Gemeinde würden sich bei dieser Beispielsrechnung von rund 9500 € auf 6.300 € reduzieren.

Der Gemeinderat kann natürlich auch andere Werte festlegen. Es können auch unterschiedliche Wertigkeiten der einzelnen Jagdbögen definiert werden, dies ist ohne jagdtechnischen Sachverstand aber kaum möglich. Daher schlägt die Verwaltung jeweils einen einheitlichen Wert pro ha Wald und pro ha Feld und sonstige Flächen für beide Jagdbögen vor.

Die Verwaltung schlägt zudem vor, dass die aufgerufenen Preise Mindestpreise sind und von Interessenten / Interessentinnen auch überboten werden können. Bei der Auswahl der Pächter/innen ist dann das preisliche Angebot eines von mehreren Auswahlkriterien.

#### **IV. Jagdpachtvertrag**

Der künftige Jagdpachtvertrag ist als Entwurf dieser Beschlussvorlage vorab beigefügt, über die endgültige Form muss der Gemeinderat dann bei der Vergabe beschließen. Er entspricht dem aktuellen Muster des Gemeindetages aus dem Jahr 2021 und ist rechtlich überprüft.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, die Jagdpacht der Gemeinde Cleebrohn gemäß dem vorgelegten Textentwurf auszuschreiben.**